



Freibetrag für Arbeit im Rentenalter

Erwerbstätige Frauen über 64 und erwerbstätige Männer über 65 sind bis 1400 Franken Bruttolohn pro Monat von Beiträgen an die Sozialversicherungen befreit. Als Arbeitgeber brauchen Sie nur den darüberliegenden Lohnanteil in der Lohndeklaration aufzuführen.

Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, bezahlt weiterhin Beiträge an AHV, IV und EO. Aber nur auf dem Teil des Einkommens über 1400 Franken pro Monat. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung entfällt ganz.

Was heisst das für die jährliche Lohndeklaration an die Ausgleichskasse? Erstreckt sich die Beschäftigungsdauer über das ganze Kalenderjahr, tragen Sie als Arbeitgeber in der Lohndeklaration als Bruttolohn nur ein, was nach dem Abzug von 16'800 Franken übrig bleibt. Bleibt nichts übrig, brauchen Sie den Mitarbeiter nicht aufzuführen.

War die Beschäftigung kürzer als ein Jahr, bemisst sich der Abzug so: 1400 Franken für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat. Dazu ein Beispiel: Ein Mitarbeiter war zwei Monate lang beschäftigt. Im Februar verdiente er 2500 Franken, im März 500 Franken. Für die Lohndeklaration ziehen Sie vom Jahreslohn 3000 Franken zweimal 1400 Franken ab und tragen somit 200 Franken ein.

Quelle SVA, Zürich / 15.05.2017

